VERBAND DER SCHWYZER KORPORATIONEN

6430 Schwyz, 10. April 2015

Umweltdepartement
z.Hd. Herrn Landammann
Andreas Barraud
Postfach 1210
6431 Schwyz

**Totalrevision der kantonalen Jagd- und Wildschutzgesetzgebung**
**Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Landammann

Wir erlauben uns, Ihnen im Rahmen der Vernehmlassung zur Totalrevision der kantonalen Jagd- und Vogelschutzgesetzgebung (JWG) innert Frist bis 10. April 2015 die folgende Eingabe zu unterbreiten:

## 1. Grundsätzliches

Wir befürworten die Zusammenführung der beiden bisherigen kantonalen Erlasse (Jagdgesetz und Jagd- und Wildschutzgesetz) in einem einzigen neuen Erlass JWG. Mit Genugtuung dürfen wir auch feststellen, dass trotz dieser Zusammenführung und trotz der Anpassung an die umfangreiche Bundesgesetzgebung die Normendichte im Entwurf des JWG nicht, jedenfalls nicht wesentlich zugenommen hat. Allerdings stellen wir fest, dass das totalrevidierte JWG einen zusätzlichen Finanzbedarf bzw. Mindereinnahmen auslösen wird (vgl. Ihre Darstellung Seite 7, Ziffer 7, in den Erläuterungen), die nicht nur finanzpolitisch problematisch sind, sondern die in der Kumulation einen Plafond erreichen, welcher die Unterstellung des Erlasses unter die Ausgabenbremse (jährlich widerkehrende Veränderung von Fr. 25‘000.-) erforderlich macht. Diesbezüglich ist die Begründung in der definitiven Vorlage nachzubessern.

Verband der Schwyzer Korporationen, Geschäftsstelle, Postfach 557, 6431 Schwyz
Telefon: 041 811 60 21 / Fax: 041 811 60 24 / E-Mail: info@schwyzer-korporationen.ch

## 2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

**Zu § 5 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 JWG**

§ 5 Abs. 1 sieht eine Generalkompetenz zugunsten des Amtes vor. Wenn dem so ist, was grundsätzlich richtig ist, müssen die Kompetenzen des Regierungsrates wie auch des Departementes abschliessend aufgeführt sein: Sie dürfen in § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 nicht mit dem Begriff „insbesondere“ versehen und damit bloss aufzählender Natur sein, weil die Kompetenzordnung der verschiedenen Organe sonst nicht schlüssig geregelt ist und Kompetenzkonflikte auftreten können. In diesem Sinne ist die Kompetenzordnung in der Gesetzesvorlage nochmals zu hinterfragen.

**Zu § 6 JWG**

Gemäss § 7 Buchstabe a besteht die vorrangige Aufgabe der Jagdkommission darin, den zuständigen Departements-Vorsteher zu beraten. Wenn nun aber der Departements-Vorsteher beraten werden soll, kann er nicht gleichzeitig den Vorsitz im Beratungsgremium selber führen. Die Beratung durch ein Gremium, in dem der zu Beratende den Vorsitz führt, ist jedenfalls in der privaten Wirtschaft praxisfremd, weil eine solche Konstruktion in der Regelung zulasten einer wirksamen Beratung geht. Deshalb ist der Vorsitz des Departements-Vorstehers nochmals zu hinterfragen. Im Dienste einer wirksamen Beratung sollte ein ausserhalb der Jagdverwaltung tätiges Mitglied den Vorsitz der Jagdkommission übernehmen. Dagegen ist die paritätische Zusammensetzung der Jagdkommission richtig, wobei auch auf eine paritätische Zusammensetzung des kommissionseigenen Ausschusses für die Beiträge an Wildschadenverhütungsmassnahmen und Wildschäden hinzuwirken ist.

**Zu § 43 JWG**

Abs. 1 enthält eine generelle und unbegrenzte Schutzklausel für den Lebensraum der wildlebenden Säugetiere und Vögel, die zu weit geht. Vor allem die die Ausdehnung der generellen Schutzklausel auf die Projekte ist fragwürdig, weil sie je nach Handhabung in der Praxis die Planungssicherheit z.B. in Baugebieten in Frage stellt. Diese generelle Schutzklausel ist in erster Linie in den Richt- und Nutzungsplanungen zu berücksichtigen. Bei den Projektbewilligungen ist jedenfalls im Baugebiet eine Interessenabwägung zwischen den Interessen des Lebensraumschutzes einerseits und der Planungssicherheit bzw. den privaten Interessen anderseits auf Gesetzesstufe ausdrücklich zu verankern. Unter diesem Aspekt ist namentlich auch Abs. 2 zu überarbeiten, indem diese Schutzobjekte (nochmals hinterfragen) nicht als mögliche Aufzählung („insbesondere“), sondern – wenn schon – als definitive Schutzobjekte mit den schon in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehenen Vorbehalten festzulegen sind.

**Zu 44 JWG**

Auch Wildruhezonen sind im kantonalen Verfahren für Richt- und Nutzungsplanung festzulegen (vgl. auch § 45 Abs. 1 für Wildkorridore). Nur auf diese Weise sind die Mitwirkungsrechte aller Interessierten für derart einschneidende Massnahmen verfahrensmässig gewährleistet. Die in Abs. 3, Buchstabe a, festgelegten Mitwirkungsrecht bei der Bezeichnung der Wildruhezone ist ungenügend und schwammig. Auch sollte es hier zu einer Interessenabwägung zwischen der Ausscheidung einer Wildruhezone einerseits und den Interessen anderer Nutzungskreise wie Landwirtschaft, Tourismus, Freizeitaktivitäten etc. anderseits kommen.

**Zu § 60 JWG**

Für uns stellt sich noch die Frage, ob der Regierungsrat für den „Erlass mit Grossraubtieren“ abschliessend zuständig sein soll. Zumindest wäre hier auf Gesetzesstufe vorzusehen, dass er in diesem politischen umstrittenen Bereich die interessierten Kreise – wie die Landwirtschaft, den Tourismus etc. anzuhören hat.

## 3. Schlussbemerkungen

Für uns stehen drei zentrale Bereiche im Vordergrund: Zum einen geht es darum, dass beim Schutz des Lebensraumes wie bei der Errichtung von Wildruhezonen die Interessenabwägung sowohl verfahrensmässig wie auch materiellrechtlich auf Gesetzesstufe verankert wird. Zum andern sind klare Kompetenzabgrenzungen vorzunehmen und Überschneidungen zu vermeiden. Und drittens darf die totalrevidierte Gesetzgebung nicht zu einem zusätzlichen finanziellen Mittelbedarf führen, was im Zuge der Ausarbeitung der definitiven Vorlage nochmals im Detail zu hinterfragen ist.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung und ersuchen Sie um Kenntnisnahme. Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie unsern Standpunkt bei der Überarbeitung der Gesetzgebung berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen
**Verband der Schwyzer Korporationen**

Der Leiter der Geschäftsstelle
RA Toni Dettling

**Kopie z.K. an:** Verbandsmitglieder